



GEMEINDE ENGSTINGEN AMTSBLATT

Jahr 2025

Freitag, 2. Mai 2025

Nummer 18

Einladung Informationsveranstaltung „Kostenfreier Glasfaser-Hausanschluss im Rahmen des Bundesförderprojektes in der Gemeinde Engstingen“



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeinde Engstingen treibt zusammen mit der Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG (BLS) den geförderten Glasfaserausbau in Engstingen voran.

Ziel ist es, unterversorgte Regionen mit einer modernen und leistungsfähigen Glasfaserinfrastruktur zu erschließen und Ihnen heute wie in Zukunft einen schnellen und stabilen Internetzugang zu ermöglichen.

Bereits in der ersten Ausbauphase wurde ein Teil der Backbone-Anbindung des Glasfasernetzes realisiert – das Fundament des BLS-Netzes. Zudem konnten erste FTTB-Anschlüsse (Fiber to the Building) fertiggestellt werden. In der nächsten Phase werden die bestehenden Glasfaserstrukturen innerhalb der Gemeinde weiter ausgebaut. Dieses Vorhaben wird durch die Bundesförderung für den Breitbandausbau ermöglicht.

Im Rahmen eines sogenannten Markterkundungsverfahrens wurden in der Gemeinde Engstingen jene Adressen identifiziert, die gemäß den geltenden Förderprogrammen als unterversorgt gelten. Diese förderfähigen Haushalte werden im zweiten Quartal 2025 schriftlich benachrichtigt und über die weiteren Schritte informiert.

Falls Sie von uns ein Anschreiben erhalten, haben Sie die Möglichkeit, sich für einen kostenlosen Glasfaseranschluss zu entscheiden. Dieser Anschluss ist für alle förderfähigen Adressen kostenfrei und steigert den Wert Ihrer Immobilie.

Um das Projekt sowie die nächsten Schritte vorzustellen, laden wir Sie herzlich zu einer Informationsveranstaltung ein. Aufgrund der räumlichen Kapazitäten werden zwei Veranstaltungen stattfinden. Selbstverständlich stehen wir Ihnen dort auch für Fragen zur Verfügung.

1. Informationsveranstaltung für Kohlstetten:

Wann: Dienstag, 06.05.2025 um 19 Uhr

**Ort: Schulstraße 18, 72829 Engstingen
Dorfgemeinschaftshaus Kohlstetten**

2. Informationsveranstaltung für Klein- und Großengstingen:

Wann: Donnerstag, 08.05.2025 um 19 Uhr

**Ort: Churstraße 38, 72829 Engstingen
Freibühnhalle Großengstingen**

Agenda:

- 1) Begrüßung durch die Gemeinde Engstingen
- 2) Vorstellung BLS Breitband (Breitbandversorgungsgesellschaft)
- 3) Vorstellung der Planung und des Hausanschlussmanagements durch s&p Beratungs- und Planungsgesellschaft (Planungsbüro)
- 4) Vorstellung Netcom BW (Netzbetreiber und Provider)
- 5) Fragerunde

Sollten Sie bereits Unterlagen per Post erhalten haben, können Sie diese gerne mitbringen.

Wir freuen uns über Ihr zahlreiches Erscheinen!



Wichtiges auf einen Blick

Schulsozialarbeit

Mariaberger Ausbildung Service gGmbH

Das Beratungsangebot unserer Schulsozialarbeit können Sie weiterhin per E-Mail oder Telefon wahrnehmen:

Khang Huynh

Tel. 0157 72649120, E-Mail: k.huynh@mariaberg.de

Katrin Herre

Tel. 0157 80574576, E-Mail k.herre@mariaberg.de
www.facebook.de/schulsozialarbeitengstingen und Instagram:
khani.schulsozialarbeit und katrin.schulsozialarbeit

Jugendarbeit Engstingen

Yvette Köder-Reimer ist Ansprechpartnerin für alle jugendspezifischen Themen. Alle Gespräche sind vertraulich, freiwillig und kostenfrei.

Gerne Nachricht per Mail y.koeder-reimer@mariaberg.de

Anruf 0163 740 4312 oder zu den Sprechzeiten:

donnerstags von 15.00 – 19.00 Uhr Büro im Jugendhaus (2. Stock)
freitags von 15.00 – 19.00 Uhr Büro im Jugendhaus (2. Stock)

Integrationsmanagerin Dorothea Durben-Brabender Landratsamt Reutlingen

Ortschaftsverwaltung Kleinengstingen, Reutlinger Str. 1,
Tel. 0152 24325516

E-Mail: d.durben-brabender@kreis-reutlingen.de

Dienstag: 9 - 12 Uhr und 14 – 16 Uhr

Freitag: nach Vereinbarung (10 -13 Uhr)

Telefonisch und per E-Mail bin ich auch außerhalb dieser Zeiten zu erreichen.

Ehrenamtliche Seniorenbeauftragte

Silke Kunz-Wernicke

Tel. 0151 17888673

E-Mail: seniorenbeauftragte.engstingen@gmail.com

Für alle, die auch noch gerne mit Papier und Stift kommunizieren, dürfen gerne ihre Fragen, Anregungen etc. im Rathaus abgeben, ins "Seniorenbeauftragtenfächle".

Engstinger Runde / Engstinger Hilfe e. V.

Allgemeines / Koordination

Iris Kemmner, Tel. 07129 7576

Spendenkonto: Engstinger Hilfe e.V.: KSK Reutlingen

BIC: SOLADES1REU, IBAN: DE02 6405 0000 0100 1020 28

Bürgerstiftung für Jugend und Soziales

Spendenkonto: KSK Reutlingen, BIC: SOLADES1REU

IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25

Ärztliche Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (ÄBD): Tel. 116117

Rettungsdienst in Notfällen: Tel. 112

Zahnärztliche Notdienste

Einheitliche Notfalldienstnummer für Baden-Württemberg:

0761 120 120 00

Apothekennotdienst

Sa, 03.05. List-Apotheke, Reutlingen, Tel. 07121 49 06 40

So, 04.05. Uhland-Apotheke, Pfullingen, Tel. 07121 7 11 50

Abfalltermine:

<https://www.kreis-reutlingen.de/Landratsamt/Organisationseinheiten/Abfallwirtschaft/Abfalltermine-und-Leerungen/Abfalltermine-Online>

Bestatter:

Firma Vöhringer Tel. 07129 3542

Firma Weible Tel. 07129 6287

Freundeskreis Magdalena Hospiz e.V.

Frau Angelika Walter, Tel. 07387 1773

Frau Antje Bez, Tel. 07387 984125

(Hohenstein, Engstingen, Trochtelfingen, Sonnenbühl)

Wir haben uns zur Aufgabe gemacht, Schwerstkranken und Sterbenden gemäß ihrer persönlichen Würde seelischen Beistand zu geben. Dazu gehört die Begleitung im eigenen Zuhause sowie die Begleitung derer, die den Sterbenden nahestehen. Wir arbeiten nach christlichen Grundwerten, überkonfessionell und ehrenamtlich.

Pflegestützpunkt Südliche Alb

Frau Petra Pasquazzo, Tel. 07387 984146-2

pflegestuetzpunkt-suedliche-alb@kreis-reutlingen.de

Sozialstation St. Martin

Frau Katrin Tilk, Tel. 07129 93245-10

k.tilk@sozialstation-engstingen.de

Essen auf Rädern

Frau Eva Perske, Tel. 01525 9243535,

EAR@sozialstation-engstingen.de

Nachbarschaftshilfe und Betreuungsgruppen

Frau Katja Lerch und Frau Heidi Schaffran, Tel. 07129 93245-15 oder
07129 93245-16, h.schaffran@sozialstation-engstingen.de

Servicehaus Sonnenhalde

Langzeitpflege Tel. 07129 93790

Sozialstation Tel. 07129 937931

Unterstützungszentrum BruderhausDiakonie

Tel. 07129 930250

Familien- und Jugendberatung Alb

Karlstraße 36, 72525 Münsingen, Tel. 07381 9295-60

Familienberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de

Tagesmütter Reutlingen, Außenstelle Alb

Marktplatz 1, 72525 Münsingen.

Frau Zanger-Christoph, Tel. 07381 400041,

zanger@tagesmuetter-rt.de

Frau Goller, Tel. 07381 9315414,

goller@tagesmuetter-rt.de

Montag bis Mittwoch

Tauschnetz Engstingen

Anni Walker, Tel. 07129 7272 oder 0171 2253652

WhatsApp-Gruppe Engstingen tauscht

Michael Robinson 0173 8413689

Volkshochschule Engstingen

Sabine Wälder, Tel. 07129 932388, engstingen@vhsbm.de

Herausgeber:

Bürgermeisteramt, 72829 Engstingen, Kirchstraße 6
info@engstingen.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung:

Bürgermeister Storz oder sein Vertreter im Amt
Telefon 07129 9399-0

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Fink GmbH Druck und Verlag,
Sandwiesenstr. 17, 72793 Pfullingen
Telefon 0 71 21/97 93-0



Grußwort zur Erstaussgabe des Amtsblattes der Gemeinde Engstingen durch die Fink GmbH Druck und Verlag

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Engstingen,

mit großer Freude und Wertschätzung dürfen wir Ihnen heute die erste Ausgabe des Amtsblattes präsentieren, das ab sofort im Fink Verlag erscheint.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Gemeinde Engstingen erfüllt uns mit Stolz und Verantwortung. Unser Anliegen ist es, Ihnen mit dem Amtsblatt ein verlässliches, informatives und leserfreundlich gestaltetes Medium an die Hand zu geben – ein Wegweiser durch das kommunale Leben, der Woche für Woche wichtige Mitteilungen, amtliche Bekanntmachungen sowie vielfältige Informationen aus den Kirchen und Vereinen Ihrer Gemeinde übersichtlich und aktuell zusammenfasst.

Zur Einführung erhalten alle Haushalte in Engstingen die ersten beiden Ausgaben des Amtsblattes im Rahmen einer Vollverteilung. Auf diese Weise möchten wir allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben, sich ein Bild vom neuen Format zu machen. Im Anschluss daran wird das Amtsblatt regelmäßig an die Abonnenten verteilt.

Alles, was mit dem Abonnement zu tun hat, bitte über die E-Mailadresse vertrieb@der-fink oder Telefon 07121 9793-619. Hier dürfen Sie sich auch gerne melden, wenn Sie Interesse daran haben, das Amtsblatt von Engstingen oder den Teilorten auszutragen.

Für das Schalten und Gestalten von Anzeigen wenden Sie sich bitte an Herrn Rist, Telefon 07121 9793-502 oder per E-Mail an anzeigen@der-fink-verlag.de – unsere Mediadata finden Sie auf unserer Website www.der-fink.

Zu redaktionellen Fragen können Sie sich an die Gemeindeverwaltung unter Telefon 07129 9399-11 oder amtsblatt@engstingen.de wenden.

In einer Zeit, in der sich vieles im Wandel befindet, bleibt das Amtsblatt ein fester Ankerpunkt für das öffentliche Leben – und wir beim Fink Verlag möchten dazu beitragen, dass dieses Medium nicht nur informiert, sondern auch verbindet.

Wir freuen uns auf die gemeinsame Zukunft und danken der Gemeinde Engstingen herzlich für das Vertrauen.

Herzliche Grüße aus Pfullingen

Ihr
Martin Fink

FINK GmbH Druck und Verlag

Sandwiesenstr. 17 | 72793 Pfullingen | Telefon. 07121 9793-0 | E-Mail. vertrieb@der-fink



Amtliche Bekanntmachungen

Auf gute Zusammenarbeit mit dem Fink Verlag, Pfullingen

Nach der Einstellung des Betriebs der Druckerei Schneider übernimmt künftig der Fink Verlag Pfullingen den Druck und den Vertrieb unseres Amtsblattes.

Wir freuen uns, mit dem Fink Verlag einen modernen, kompetenten und mit der Herausgabe von Amtsblättern erfahrenen Verlag gefunden zu haben. Künftig ergeben sich deutlich mehr gestalterische Möglichkeiten für unser Amtsblatt und wir hoffen, dass unser Amtsblatt dadurch ansprechender wird und wir noch mehr Leserinnen und Leser gewinnen können.

Auch im Namen aller Engstinger Vereine, Kirchen, Organisationen, Institutionen und Unternehmen freuen wir uns auf eine gute Zusammenarbeit mit dem Fink Verlag und auf einen erfolgreichen Neustart für unser „Blättle“.

Ihre Gemeindeverwaltung Engstingen

Sprechstunden der Ortsvorsteher

Ortsverwaltung Großengstingen, Kirchstraße 6

Ortsvorsteher Thomas Gauß, Tel. 07129 9328041

E-Mail: OVGE@gemeinde-engstingen.de

Montags 18.00 – 20.00 Uhr

nur nach Voranmeldung

Ortsverwaltung Kleinengstingen, Reutlinger Straße 1

Ortsvorsteher Thorsten Rehmann, Tel. 07129 9200096

E-Mail: OVKE@gemeinde-engstingen.de

Freitags 17.30 – 19.30 Uhr

Ortsverwaltung Kohlstetten, Schulstraße 14

Ortsvorsteher Martin Mauser, Tel. 07385 965176

E-Mail: OVKST@gemeinde-engstingen.de

Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr,

Hinweis: Bitte klingeln, falls die Tür verschlossen ist oder jemand keine Treppen steigen kann.



Rathaus am Brückentag wegen EDV-Umstellung geschlossen

Das Rathaus bleibt am **Freitag, 02.05.2025** wegen einer EDV-Umstellung **geschlossen**.

Am Montag, 05.05.2025 sind wir telefonisch nur eingeschränkt erreichbar.

Am Donnerstag, 08.05.2025 ist das Rathaus nur vormittags von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Gründung eines Heimat- und Backvereins Engstingen

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat bei den vergangenen Prüfungen immer wieder die Organisation und den Betrieb der gemeindlichen Backhäuser in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Engstingen beanstandet. Die seit Jahrzehnten bewährte Praxis, auch bei den Brotverkäufen an der Schlosshof-Hockete und an der Sauerbrunnen-Hockete, kann in der bisherigen Form also nicht weitergeführt werden. Wichtig ist hierbei festzuhalten, dass die Backhäuser seitens der Gemeinde überhaupt nicht in Frage gestellt werden. Die Gemeinde möchte auch weiterhin den Erhalt der Backhäuser sicherstellen, es stellt sich lediglich die Frage, wie dies auf Dauer tragfähig und möglichst unbürokratisch gewährleistet werden kann.

Bürgermeister Mario Storz und die Gemeindeverwaltung haben daher zusammen mit den Ortschaftsräten und den Ortsverwaltungen nach einer Lösung gesucht, um den Betrieb der Backhäuser in der Gemeinde auch künftig praxisnah und für die einzelnen Nutzer unbürokratisch und kostengünstig gestalten zu können.

Als Ergebnis des gemeinsamen Austauschs in den Gremien wurde schließlich vorgeschlagen, einen neuen Heimat- und Backverein Engstingen zu gründen, der sich künftig um die Organisation und den Betrieb der Backhäuser und auch um Themen zur Orts- und Heimatpflege kümmert.

In der Präambel der Satzung des neuen Vereins heißt es hierzu: „Das Backen in den Backhäusern der Gemeinde Engstingen hat eine lange Tradition. Alljährlich stehen die Backhäuser mit ihren Spezialitäten auch im Mittelpunkt der Feste und Hocketen in unserer Gemeinde. Auch sind unsere Backhäuser wichtige Einrichtungen für unsere dörfliche Gemeinschaft.

Wir wollen diese Tradition und Kultur in unserer Gemeinde erhalten und pflegen und auch das Bewusstsein für die Backkultur stärken und weiterentwickeln.

Unsere Backhäuser sind ein wichtiger Teil unserer Heimat und für deren Erhalt wollen wir uns einsetzen.“

Als weiterer, wichtiger Vereinszweck wurde auch die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in die Satzung mit aufgenommen.

Zur Gründung des neuen Vereins am vergangenen Mittwoch, 23.04.2025, konnte Bürgermeister Mario Storz über 50 interessierte Neumitglieder im Sitzungssaal des Rathauses begrüßen. Im Rahmen dieser Gründungsversammlung standen insbesondere die Vorstellung, die Beratung und die Beschlussfassung einer Vereinssatzung sowie die Wahlen der Vorstandschaft und der Beschluss einer Beitragsordnung des Vereins im Mittelpunkt.

Glücklicherweise konnten alle neu zu vergebenden Positionen im Vorstand auch tatsächlich mit folgenden Personen besetzt werden:

Vorsitzender: Ulrich Kaufmann

Stv. Vorsitzende: Sarah Geiselhart

Schatzmeister: Tronje Marquardt

Schriftführerin: Vanessa Kaufmann

Weitere Ausschussmitglieder:

Michael Buck, Werner Eichholz, Markus Stooß, Kathrin Freudigmann, Viola Gekeler, Petra Alt und Sarah Serin

Zu Kassenprüfern wurden die beiden Ortsvorsteher Thomas Gauß (Großengstingen) und Thorsten Rehmann (Kleingstingen) gewählt.



(Bild der neugewählten Vorstandschaft des Heimat- und Backvereins Engstingen zusammen mit Bürgermeister Mario Storz nach der Gründungsversammlung am 23.04.2025)

Bürgermeister Mario Storz bedankte sich recht herzlich bei allen, die sich für ein Vorstandsamt zur Verfügung gestellt haben und sich damit in ganz besonderer Weise in den neuen Verein einbringen.

Der Bürgermeister zeigte sich hoch erfreut, dass es durch die Vereinsgründung nun gelungen ist, den Betrieb der Backhäuser neu zu organisieren. Beeindruckt zeigte er sich auch von der großen Anzahl von über 50 Neumitgliedern gleich zum Start des neuen Vereins. Dies zeige, dass den Bürgern der Gemeinde ihre Backhäuser und die damit verbundene Tradition wichtig seien. Es sei ein tolles Zeichen, dass sich so viele neue Mitglieder in den Verein einbringen und sich damit für ihre Heimat engagieren wollen.

Abschließend dankte Bürgermeister Storz allen, die an den Vorbereitungen zur Gründung des neuen Vereins beteiligt waren. Er wünschte dem neuen Heimat- und Backverein Engstingen einen guten Start und eine hoffentlich zügige Eintragung in das Vereinsregister.

Ferienprogramm 2025

Auch dieses Jahr sind wir mit dem Ferienprogramm wieder mitten in den Planungen. Dank der tollen Unterstützung von verschiedenen Vereinen, Einzelpersonen und Institutionen können wir bald wieder ein abwechslungsreiches Programm anbieten. Eine Änderung wird es ab diesem Jahr geben: das Ferienprogramm steht **nicht mehr als Heft** zur Verfügung. Die Programmpunkte werden nur noch **online auf unserer Homepage** und im **Amtsblatt** veröffentlicht. Sobald das Ferienprogramm fertiggestellt ist und Anmeldungen möglich sind werden wir im Amtsblatt und auf unserer Homepage informieren.



Austausch von Wasserzählern

In Wohngebäuden sind Wasserzähler für die Messung der verbrauchten Wassermenge eingebaut. Diese müssen durch staatlich anerkannte Prüfstellen geeicht und beglaubigt werden. Die Gültigkeitsdauer der Eichung beträgt bei Wasserzählern 6 Jahre. Nach dieser Zeit sind die Zähler gegen neue Zähler auszutauschen, damit jederzeit sichergestellt ist, dass der Wasserverbrauch richtig gemessen wird.

Wer ist betroffen?

Alle Haushalte mit Wasserzähler Einbaujahr 2019.

Ab Montag, 17.03.2025 jeweils 7.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr.

Der Zählertausch wird ca. 15 Minuten in Anspruch nehmen und wird von Bauhofmitarbeitern der Gemeinde Engstingen durchgeführt.

Beate Roggenstein

Gemeinde Engstingen

Telefon: 07129 9399-35

E-Mail: b.roggenstein@engstingen.de

www.engstingen.de

Räumlichkeiten für eine TigER-Gruppe

Die Gemeinde Engstingen ist auf der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten für die Betreuung von Kleinkindern in Tagespflege in anderen geeigneten Räumen (TigER) in Zusammenarbeit mit dem Tagesmutter e.V. Reutlingen.

Die Räumlichkeiten müssen folgende bauliche Kriterien erfüllen:

- Die Räumlichkeiten bilden eine abgeschlossene Wohneinheit von mind. ca. 100m²
- Die Räumlichkeiten befinden sich möglichst im Erdgeschoss.
- Es gibt getrennte Räumlichkeiten für das Ruhebedürfnis und den Spiel- und Bewegungsdrang der Kinder.
- Eine funktionstüchtige Küche ist für die Versorgung der Kinder erforderlich.
- Jeweils ein separater Sanitärbereich für Kinder und Kindertagespflegeperson sind vorgegeben.
- Ein Garten sollte vorhanden sein.

Eine leerstehende 2-3-Zimmer-Wohnung, ehemalige Ladenräume oder ähnliches könnten beispielsweise geeignet sein. Die Räumlichkeiten werden von der Gemeinde Engstingen angemietet und der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt. Sie haben eine mögliche Immobilie für uns?

Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung bis zum 16. Mai 2025.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Sandra von der Dellen (Tel: 07129 9399-27; Mail: s.vonderdellen@engstingen.de) gerne zur Verfügung.

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025 der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragungsliste für die Gemeinde Engstingen wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025.

im Rathaus, Kirchstraße 6 in 72829 Engstingen

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 07.30 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag 15.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung



im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragungsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetzentwurf zum Volksbegehren
„XXL-Landtag verhindern!“**

**Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes –
Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden**

A. Zielsetzung

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate eringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt,

mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

**Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen
zum Landtag von Baden-Württemberg**

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen
3	Böblingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
4	Esslingen	Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern,



- | | | | |
|----|--------------|--|--|
| 5 | Nürtingen | <p>Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)</p> <p>Vom Landkreis Böblingen
die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch</p> <p>Vom Landkreis Esslingen
die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfsluglen</p> | <p>wenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widern, Wüstenrot</p> |
| 6 | Göppingen | Landkreis Göppingen | 11 Schwäbisch Hall – Hohenlohe Hohenlohekreis
Landkreis Schwäbisch Hall |
| 7 | Waiblingen | <p>Vom Rems-Murr-Kreis
die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach</p> | <p>12 Backnang – Schwäbisch Gmünd
Vom Ostalbkreis
die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten</p> <p>Vom Rems-Murr-Kreis
die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal</p> |
| 8 | Ludwigsburg | <p>Vom Landkreis Böblingen
die Gemeinde Weissach</p> <p>Vom Landkreis Ludwigsburg
die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Kornthal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz</p> | <p>13 Aalen – Heidenheim
Landkreis Heidenheim
Vom Ostalbkreis
die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört</p> |
| 9 | Neckar-Zaber | <p>Vom Landkreis Heilbronn
die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld</p> <p>Vom Landkreis Ludwigsburg
die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim</p> | <p>14 Karlsruhe-Stadt
15 Karlsruhe-Land
Stadtkreis Karlsruhe
Vom Landkreis Karlsruhe
die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen</p> |
| 10 | Heilbronn | <p>Stadtkreis Heilbronn</p> <p>Vom Landkreis Heilbronn
die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchartd, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Lö-</p> | <p>16 Rastatt
17 Heidelberg
Stadtkreis Baden-Baden
Landkreis Rastatt
Stadtkreis Heidelberg
Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudensbach, Schriesheim, Weinheim</p> <p>18 Mannheim
19 Odenwald – Tauber
20 Rhein-Neckar
Stadtkreis Mannheim
Main-Tauber-Kreis
Neckar-Odenwald-Kreis
Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Angelbachtal, Barmmental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckes-</p> |



	heim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen	28 Rottweil – Tuttlingen	Landkreis Rottweil Landkreis Tuttlingen
21 Bruchsal – Schwetzingen	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen	29 Schwarzwald-Baar	Schwarzwald-Baar-Kreis Vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach
22 Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim Enzkreis	30 Konstanz	Landkreis Konstanz
23 Calw	Landkreis Calw	31 Waldshut	Landkreis Waldshut Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt
24 Freiburg	Stadtkreis Freiburg im Breisgau Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau	32 Reutlingen	Landkreis Reutlingen
25 Lörrach – Müllheim	Landkreis Lörrach Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münsterthal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufeu im Breisgau, Sulzburg	33 Tübingen	Landkreis Tübingen Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen
26 Emmendingen – Lahr	Landkreis Emmendingen Vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach	34 Ulm	Stadtkreis Ulm Alb-Donau-Kreis
27 Offenburg	Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach	35 Biberach	Landkreis Biberach Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg
		36 Bodensee	Bodenseekreis Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald
		37 Ravensburg	Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidnt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende
		38 Zollernalb – Sigmaringen	Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obern-



heim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömburg,
Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Win-
terlingen, Zimmern unter der Burg

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstausrüstung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweistimmenwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher.

Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Landtagswahlgesetzes

Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweistimmenwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt

wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweistimmenwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehört Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“

Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wengleich für eine andere Wahl.

Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmenwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“

Aus den Ortsteilen

Kohlstetten

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Kohlstetten

In Kohlstetten findet am **Dienstag, 06. Mai 2025 um 21.00 Uhr** im Besprechungszimmer bei der Ortsverwaltung eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Kohlstetten statt.

Tagesordnung:

1. Baugesuche
2. Verschiedenes



Die Einwohnerschaft ist zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen.

Im Anschluss an die öffentliche Ortschaftsratsitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Martin Mauser
Ortsvorsteher

Freiwillige Feuerwehr Engstingen



Altersabteilung

Dienstbesprechung

Nächster Dienst am Mittwoch 07.05.2025 um 15.00 Uhr im Gerätehaus Kohlsetten.

Mit dabei die Frauen.